

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/018/2017

Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 27.11.2017

Zu Punkt 9.1: "Reiten in der freien Landschaft und im Wald" gem. § 58 Landesnaturschutzgesetz; hier: gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion UWG-ME vom 17.11.2017
--

Der Vorsitzende weist auf die Beantwortung der Anfrage im Rahmen der ausgelegten Tischvorlage hin, die der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt ist.

Frau Schäfer erläutert die neue Regelung im Landesnaturschutzgesetz NRW anhand der Tischvorlage.

KA Kanschäfer interessiert sich für die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verkehrssicherung sowie der entsprechenden Beschilderungen.

Herr Görtz erklärt, dass das Reiten – wie auch die anderen Freizeitnutzungen – auf eigene Gefahr geschehe, worauf die neue Regelung auch keinerlei Einfluss habe. Bezüglich der Beschilderungen gebe es zwei Varianten; und zwar eine ausnahmsweise Freigabe von Reitwegen mit den blau-weißen „Reiten erlaubt“-Schildern in per Allgemeinverfügung gesperrten Waldgebieten oder die Sperrung einzelner Wege mit den rot-weißen „Reiten verboten“-Schildern auf bestimmten, konfliktbehafteten Wegen. Grundsätzlich liege die Zuständigkeit hierfür beim Kreis Mettmann.